

Informationen über die Globalance Invest und ihre Dienstleistungen

Kundeninformation gemäß MiFID I und II – Stand: 05/2018

1. Informationen über die Globalance Invest

1.1. Name und Anschrift

Globalance Invest – Zweigniederlassung der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft
Maximilianstraße 35c
80539 München

Telefon: +49 (0)89 287 00 99-00
Telefax: +49 (089) 287 00 99-10
E-Mail: info@globalance-invest.de
Internet: www.globalance-invest.de

Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 56 747
Umsatzsteuer-ID: DE 118898712

1.2. Erlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Globalance Invest ist eine rechtlich unselbständige, inländische Zweigniederlassung der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft Hamburg. Die DONNER & REUSCHEL AG, nachstehend auch „Depotbank“ genannt, führt die Konten und die Depots für die Kunden der Globalance Invest. Sie besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de)

Europäische Zentralbank,
Sonnenmannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

1.3. Kommunikationsmittel und Sprache

Die Kunden können mit der Globalance Invest persönlich, telefonisch oder in Textform (Telefax – soweit gesondert vereinbart) in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache persönlich, telefonisch und in Textform (Telefax – soweit gesondert vereinbart) der Globalance Invest übermittelt werden.

Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehungen ist deutsch. Dies bezieht sich sowohl auf die Gestaltung von Verträgen aller Art als auch auf die Bereitstellung bzw. Übermittlung von Berichten, Unterlagen und Informationen.

2. Informationen über das Dienstleistungsangebot der Globalance Invest

Globalance Invest bietet ein ausschließlich auf Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) beschränktes Dienstleistungsangebot an.

Hinsichtlich solcher Dienstleistungen kennt das (WpHG) drei Kundenklassifizierungen: Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien.

Privatkunde ist jeder Kunde, der kein professioneller Kunde oder eine geeignete Gegenpartei ist. Privatkunden genießen das höchste Schutzniveau nach dem Wertpapierhandelsgesetz.

Professionelle Kunden sind Kunden, bei denen die Bank davon ausgehen kann, dass sie über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Zu den professionellen Kunden zählen insbesondere andere beaufsichtigte Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungen, aber auch solche Kunden, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale überschreiten:

- EUR 20.000.000,00 Bilanzsumme
- EUR 40.000.000,00 Umsatzerlöse
- EUR 2.000.000,00 Eigenmittel

Auf professionelle Kunden finden einzelne Schutzvorschriften des WpHG keine Anwendung. Bei einigen Vorschriften können Globalance Invest und professionelle Kunden vereinbaren, ob sie Anwendung finden sollen.

Geeignete Gegenparteien sind ausgewählte professionelle Kunden, wenn diese zugestimmt haben, für alle oder einzelne Geschäfte als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden.

Privatkunden können beantragen, als professionelle Kunden eingestuft zu werden. Umgekehrt können professionelle Kunden verlangen, als Privatkunden behandelt zu werden. Über Einzelheiten hierzu informiert die Globalance Invest gerne.

Es ist zu beachten, dass sich die nachfolgende Darstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Vermögensanlagen auf Privatkunden bezieht. Der Umfang der auf Seiten der Globalance Invest bestehenden Verhaltenspflichten, insbesondere bezüglich des Umfangs der einzuholenden Kundenangaben und der Reichweite der Pflicht, Wertpapiere oder sonstige Kapitalanlagen sowie Dienstleistungen auf ihre Geeignetheit bzw. Angemessenheit für den Kunden zu prüfen, bestimmt sich nach der Art der erbrachten Dienstleistung. Dabei können im Wesentlichen folgende Arten von –transaktionsbezogenen– Dienstleistungen unterschieden werden: Vermögensverwaltung, Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft. Die letztgenannten Dienstleistungen, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft, bietet die Globalance Invest jedoch nicht an.

2.1. Vermögensverwaltung

Die Globalance Invest konzentriert sich im Rahmen ihres Dienstleistungsangebotes primär auf die Vermögensverwaltung für ihre Kunden. Hierunter ist die Verwaltung von in Wertpapieren angelegten Kundenvermögen mit einem Ermessensspielraum auf Grundlage eines Vermögensverwaltungsmandates (-vertrages) zu verstehen.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung bestehen für die Globalance Invest insofern die umfassendsten Interessenwahrungspflichten, als sie das von dieser Dienstleistung erfasste Kundenvermögen verwaltet und überwacht. Sie ist dabei im Rahmen der mit dem Kunden getroffenen Anlagerichtlinien berechtigt, nach eigenem Ermessen grundsätzlich alle Maßnahmen zu treffen, die ihr bei der Verwaltung des Portfolios zweckmäßig erscheinen. Die Globalance Invest darf demnach, ohne zuvor jeweils eine Kundenweisung einzuholen, in jeder möglichen Weise über die entsprechenden Vermögenswerte verfügen, z.B. durch den An- und Verkauf über die Börse oder außerhalb der Börse, im Wege des Festpreis- oder Kommissionsgeschäfts.

Bei der Vermögensallokation lässt sich die Globalance Invest intern von ihrem Kooperationspartner, der Globalance Bank AG, Zürich beraten, um dessen besonderes Research-Know-how in eine spezielle Anlagestrategie für ihre Kunden umzusetzen. Hierbei wird das exklusive Konzept der Globalance Bank zur Prüfung und Selektion von Investments unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt genutzt, um damit konkrete Wertaussagen unter den Gesichtspunkten der Wirkung und der Zukunftsgeeignetheit treffen zu können. Diese Wertaussagen sollen die Grundlage für die Anlagestrategie der Vermögensverwaltung bilden.

Vor Abschluss einer Vermögensverwaltung wird die Globalance Invest umfassende Informationen bezogen auf die persönlichen Umstände des Kunden einholen, um nachfolgend eine umfangreiche Prüfung im Hinblick auf die Geeignetheit der Vermögensverwaltung und der verfolgten Anlagestrategie im Hinblick auf den Kunden vornehmen. Globalance Invest wird deshalb von einem Kunden alle Informationen

- über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
- über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz,

einholen. Die kundenseitige Erteilung der Angaben ist freiwillig, liegt jedoch im Interesse des Kunden. Die von Globalance Invest abgefragten Angaben müssen ausreichend sein, um im Rahmen der Prüfung die Beurteilung zu ermöglichen, ob die Wertpapierdienstleistung Vermögensverwaltung für den Kunden geeignet ist und damit empfohlen werden kann. Eine Empfehlung ist aus Sicht von Globalance Invest für den Kunden geeignet, wenn sie den mitgeteilten Anlagezielen, der geäußerten Risikobereitschaft, eventuellen wesentlichen Anliegen sowie seinen finanziellen Verhältnissen entspricht. Ferner muss der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen in der Lage sein, die mit der Empfehlung verbundenen Anlagerisiken zu verstehen.

Bei einer Geeignetheitsprüfung für juristische Personen bzw. bei Gruppen von zwei oder mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen wird Globalance Invest grundsätzlich die von den gesetzlichen Vertretern für die juristische Person bzw. von allen gemeinschaftlichen Beteiligten für die Gemeinschaft erteilten einheitlichen Angaben zu den Anlagezielen, dem Anlagehorizont, der Risikobereitschaft, eventuellen wesentlichen Anliegen sowie den erteilten Angaben zu den finanziellen Verhältnissen für die Geeignetheitsprüfung vor einer Empfehlung als maßgeblich ansehen. Bezüglich der Kenntnisse und Erfahrungen wird Globalance Invest die Prüfung hingegen regelmäßig auf die individuellen Angaben der beratenen Person abstellen.

Liegen die erforderlichen Angaben für eine Prüfung nicht vor, besteht seitens der Globalance Invest ein Beratungs- und Empfehlungsverbot. Sollten sich die erteilten Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, so bittet die Globalance Invest um Mitteilung, damit sie eine Anpassung für künftige Empfehlungen vornehmen kann.

Globalance Invest muss auch regelmäßig die Geeignetheit der Dienstleistung beurteilen. Dies erfolgt in den regelmäßigen Vermögensverwaltungsberichten, die sie mindestens quartalsweise ihren Kunden übermittelt. Diese Berichte enthalten eine Aufstellung der im Namen des Kunden erbrachten Portfolioverwaltungsdienstleistungen. Dabei berichtet die Globalance Invest unter anderem über die Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument, seinem Marktwert oder – wenn dieser nicht verfügbar ist – dem beizulegenden Zeitwert, dem Kontostand zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums sowie der Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraums.

Darüber hinaus informiert die Depotbank die Kunden über alle getätigten Wertpapierumsätze i.d.R. bei Anfall.

Wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums zu beurteilenden Portfolios, das Gegenstand der Vermögensverwaltung ist, um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten, unterrichtet die Globalance Invest den Kunden gesondert.

Die Beratung der Globalance Invest erfolgt nicht als unabhängige Honoraranlageberatung, die ausschließlich im Kundeninteresse vorgenommen und nur dem Kunden in Rechnung gestellt wird. Die Globalance Invest leistet die Beratung für den Kunden vielmehr kostenfrei, da sie ein eigenes Vergütungsinteresse im Hinblick auf das Zustandekommen eines nachfolgenden Vermögensverwaltungsvertrages mit ihm hat. Soweit die Globalance Invest von Dritten (Emittenten, Initiatoren) Zuwendungen, wozu Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen zählen, erhält, kehrt sie diese an die Kunden eines Vermögensverwaltungsvertrages aus.

2.2. Anlageberatung im besonderen Ausnahmefall

Um eine Anlageberatung handelt es sich, wenn die Globalance Invest dem Anleger den Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere als für ihn geeignet empfiehlt und die Empfehlung dabei auf eine Prüfung seiner persönlichen Umstände stützt. Anders als bei einer Vermögensverwaltung trifft der Anleger bei der Anlageberatung selbst die Anlageentscheidung über den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren.

Die Globalance Invest bietet Anlageberatung im vorstehenden Sinne regelmäßig nicht an. Nur im Ausnahmefall, auf ausdrücklichen Kundenwunsch wird sie Anlageberatung leisten. Diese erfolgt aber auch dann nicht hinsichtlich eines breiten Anlageuniversums, sondern eingeschränkt im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Finanzinstrumente, bei denen sie oder die Globalance Bank AG, Zürich maßgeblichen Einfluss auf die Strategie bzw. auf die Anlageentscheidungen der betreffenden Anlageform haben kann/können (z.B. Investmentfonds bzw. Zertifikate, bei denen sie als Anlageberater oder Fondsmanager fungieren), um konkrete Werteaussagen unter den Gesichtspunkten der Wirkung hinsichtlich Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt und hinsichtlich der Zukunftsg Geeignetheit in die Investitionsentscheidungen einfließen lassen zu können.

Globalance Invest unterliegt bei der Auswahl ihrer Empfehlungen und der Durchführung der Beratung rechtlichen Vorgaben. Weil jede Empfehlung für den Anleger geeignet sein muss, stehen dessen individuelle Umstände stets im Mittelpunkt. Zu diesem Zweck erfragt Globalance Invest vor der Anlageberatung vom Anleger Angaben über seine Anlageziele, einschließlich Risikobereitschaft, Verlusttragfähigkeit, Anlagehorizont sowie über seine Kenntnisse und Erfahrungen bei der Vermögensanlage. Dabei benötigt Globalance Invest vom Anleger vollständige und korrekte Informationen. Nur auf diesem Wege können die Anlageempfehlungen auf die persönlichen Umstände der einzelnen Anleger zugeschnitten werden.

Im Rahmen einer Anlageberatung gegenüber Privatkunden muss Globalance Invest dem Anleger für jedes zum Kauf empfohlene Finanzinstrument ein Produktinformationsdokument (je nach Produkt als „Wesentliche Anlegerinformation“, „Informationsblätter für nichtstrukturierte Anlageprodukte“ oder „Basisinformationsblatt“ bezeichnet) rechtzeitig vor Abschluss des Geschäfts zur Verfügung stellen. Das Produktinformationsdokument vereint alle wesentlichen Informationen zu dem jeweiligen Finanzinstrument und enthält insbesondere Angaben zur Funktionsweise, zu den Risiken und zu den Kosten des Finanzinstruments.

Für jedes Finanzinstrument wird ein Zielmarkt festgelegt, der idealtypisch Anleger beschreibt, an die sich das Produkt richtet. Dieser Zielmarkt ist im Rahmen der Anlageberatung zu berücksichtigen. Jede Anlageberatung muss durch eine Geeignetheitserklärung dokumentiert werden. In dieser Erklärung, die Globalance Invest dem Anleger vor Vertragsschluss zur Verfügung stellen muss, sind die empfohlenen Finanzinstrumente einschließlich der Erläuterung, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Anlegers abgestimmt wurde, enthalten. Zudem wird Globalance Invest den Anleger in der Geeignetheitserklärung darüber informieren, ob die empfohlene Anlage im weiteren Zeitverlauf dessen Beobachtung erfordert.

Wenn sich ein Anleger nach einer telefonischen Anlageberatung zu einem Vertragsschluss entscheidet und die vorherige Aushändigung der Geeignetheitserklärung somit nicht möglich ist, kann Globalance Invest dem Anleger die Erklärung nach dem Geschäftsabschluss übermitteln, sofern er zustimmt und ihm die Option eingeräumt wurde, das Geschäft zu verschieben.

Bei der Anlageberatung überwacht der Anleger und nicht Globalance Invest die Wertentwicklung des Depots und der einzelnen Vermögenswerte im Depot. Eine Pflicht zur fortlaufenden Beobachtung des Depots durch Globalance Invest besteht grundsätzlich nicht. Globalance Invest kann dem Anleger jedoch die regelmäßige Beurteilung der Eignung der empfohlenen Finanzinstrumente anbieten. Über Häufigkeit, Reichweite und Voraussetzung der periodischen Geeignetheitsberichte, wie sie die Berichte zur Verfügung stellt und welche Informationen einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden, wird Globalance Invest, soweit sie diesen Service anbietet, eine schriftliche Vereinbarung mit ihren Kunden treffen.

3. Information zum Schutz von Kundeninteressen

Die Globalance Invest wendet als Zweigniederlassung der DONNER & REUSCHEL AG deren Maßnahmen und Richtlinien an, um den Schutz der Kundeninteressen größtmöglich zu wahren. Details hierzu entnehmen Sie bitte der Publikation „Information zum Schutz von Kundeninteressen“ der DONNER & REUSCHEL AG (Depotbank), die Ihnen im Rahmen der Kundenstammergeöffnung zur Verfügung gestellt wird oder die Ihnen auf Anforderung übersandt wird.

4. Information über Ausführungsgrundsätze im Rahmen der Vermögensverwaltung

Gemäß einer Kundenweisung im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages wird die Globalance Invest alle Wertpapiertransaktionen im Rahmen der Vermögensverwaltung bei der Depotbank in Auftrag geben. Für die Auftragsausführung gelten damit die „Informationen über die Ausführungsgrundsätze im Wertpapiergeschäft (Best Execution Policy)“ der DONNER & REUSCHEL AG (Depotbank). Details hierzu entnehmen Sie bitte der vorgenannten Publikation der Depotbank, die Ihnen im Rahmen der Kundenstammergeöffnung zur Verfügung gestellt wird oder die Ihnen auf Anforderung übersandt wird.

5. Informationen über die Kosten und Nebenkosten der Vermögensverwaltung durch die Globalance Invest

Für die Vornahme der Vermögensverwaltung stellt die Globalance Invest den Kunden ein jährliches Vermögensverwaltungsentgelt in Rechnung. Für die Konto- und Depotführung sowie für die Abwicklung der Wertpapiertransaktionen im Rahmen der Vermögensverwaltung erhebt die Depotbank entsprechende Kostenpauschalen. Im Zusammenhang mit den getätigten Wertpapiertransaktionen anfallende Fremdkosten von Dritten (z.B. Börsenentgelte, Courtage, Spesen) werden den Kunden durch die Depotbank weiterbelastet. Der Anspruch der Depotbank auf Ersatz der Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei der Investition in Finanzinstrumenten im Rahmen der Vermögensverwaltung können weitere produktspezifische Kosten und Steuern anfallen (z.B. jährliche Verwaltungsentgelte der gehaltenen Fonds), die die Kunden zu tragen haben.

Im Rahmen der persönlichen Anlageberatung werden Ihnen die im Rahmen Ihrer individuellen Vermögensverwaltung anfallenden Kosten mitgeteilt. Vorsorglich werden Sie auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Ihnen aus getätigten Geschäften noch weitere Kosten oder Steuerbelastungen (z.B. ausländischer Quellensteuerabzug) entstehen können, die nicht über die Globalance Invest bzw. die Depotbank gezahlt oder von diesen in Rechnung gestellt werden.

6. Zuwendungen

6.1. Im Rahmen der Vermögensverwaltung

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung darf und wird Globalance Invest keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnder Personen annehmen und behalten. Eine Ausnahme stellen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen dar. Diese müssen jedoch geeignet sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung und Wertpapiernebenleistungen zu verbessern und hinsichtlich ihres Umfangs vertretbar und verhältnismäßig sein. Kunden werden über die entgegengenommenen geringfügigen nichtmonetären Zuwendungen vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages informiert. Erhaltene monetäre Zuwendungen wird Globalance Invest an den Kunden weitergeben.

6.2. Im Rahmen einer Anlageberatung

Im Zusammenhang mit einer Anlageberatung kann Globalance Invest gegebenenfalls Zuwendungen im Sinn von § 70 WpHG erhalten. Hierzu gehören:

- Vertriebsprovisionen für einen Geschäftsabschluss
Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Gratifikationen, Erfolgsbonifikationen usw.
- Vertriebsfolgeprovisionen, die gezahlt werden, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält
Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der Bank die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.
- Vermittlungsprovisionen für die Zuführung von Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen
Es kann sich hierbei um fixe oder volumenabhängige Provisionen handeln.
- Unterstützende Sachleistungen
Dies sind z. B. die Erbringung von Dienstleistungen, die Übermittlung von Finanzanalysen, das Überlassen von IT-Hardware oder -Software oder die Durchführung von Schulungen.

Diese Zuwendungsarten werden im Folgenden erläutert:

6.2.1. Vertriebsprovisionen

- a) Für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile
Vertriebsprovisionen kann Globalance Invest zunächst für Vermittlungsleistungen beim Vertrieb von Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, erhalten. Globalance Invest erhält in diesem Fall als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags kann dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnommen werden.
- b) Erfolgsabhängige Zahlungen
Zusätzlich kann Globalance Invest als Vertriebsprovisionen für ihre Vermittlungsleistungen auch Erfolgsbonifikationen erhalten. Diese Provisionen lassen sich – sofern Globalance Invest solche überhaupt erhält – nicht ohne Weiteres beziffern, da ihre Höhe von unterschiedlichen Faktoren wie Potenzialausschöpfung und Nettoabsatzielen abhängt. Auf Nachfrage erteilt Globalance Invest gerne nähere Informationen.

6.2.2. Vertriebsfolgeprovisionen

Vertriebsfolgeprovisionen kann Globalance Invest zunächst beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen erhalten. Sie können sowohl beim Vertrieb von Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, als auch beim Vertrieb von Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird, anfallen. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb dieser Fonds niedriger als beim Vertrieb von Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung oder der durchschnittliche Bestand sein. Der Anteil, den Globalance Invest gegebenenfalls erhält, beträgt bis zu 60 Prozent der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand von Globalance Invest). Die Höhe der Verwaltungsvergütung kann dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnommen werden. Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, kann Globalance Invest eine Vertriebsfolgeprovision verdienen, die bis zu 2,0 Prozent p. a. beträgt, bezogen auf den durchschnittlichen Depotbestand. Auf Nachfrage erteilt Globalance Invest gerne nähere Informationen.

6.2.3. Vermittlungsprovisionen

Bei Wertpapierdepots kann Globalance Invest in bestimmten Fällen auch dann eine Provision erhalten, wenn ein Kunde auf ihre Vermittlung hin ein Depot bei einer anderen Bank als der Depotbank DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft unterhält. Die Höhe des Depotentgeltes kann dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der jeweils depotführenden Bank entnommen werden.

6.2.4. Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen kann Globalance Invest außerdem unterstützende Sachleistungen erhalten. Hierbei handelt es sich etwa um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratungsunterstützung, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen sowie die Übermittlung von Finanzanalysen. Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich zudem nicht ohne Weiteres beziffern. Sollten nähere Informationen zu diesen Leistungen gewünscht werden, erteilt Globalance Invest diese gerne auf Nachfrage.

7. Besteuerung

Einkünfte aus Wertpapieren und aus Kontoguthaben sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Die steuerlichen Auswirkungen sind jeweils abhängig von der individuellen Steuersituation des einzelnen Kunden, der Ertragsart und weiteren Faktoren. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

8. Prospekte und Verkaufsunterlagen von Finanzinstrumenten

Die Globalance Invest weist ihre Kunden darauf hin, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt/die Verkaufsunterlagen beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist/sind und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann. Im Fall von Wertpapieren, die eine Garantie durch einen Dritten beinhalten, sind wesentliche Angaben über die Garantie und über den Garantiegeber in dem Wertpapierprospekt des jeweiligen Wertpapiers zu finden.

9. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)

In den letzten Jahren hat die Europäische Union eine Vielzahl von neuen Regularien und Gesetzen für Kreditinstitute erlassen. U.a. wurde die europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) verabschiedet, die in Deutschland durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt wurde.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten regulatorischen Maßnahmen macht die Globalance Invest Sie auf Folgendes aufmerksam:

Aktien, Bankschuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Bankanleihen und Zertifikate) sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für den Anleger/Vertragspartner des Kreditinstituts im Abwicklungsfall des Kreditinstituts nachteilig auswirken. Einzelheiten dazu finden Sie unter:

www.donner-reuschel.de/bankenabwicklung

10. Beschwerdemanagement

Sollten Kunden trotz aller Bemühungen der Mitarbeiter von Globalance Invest um bestmöglichen Service und ordnungsgemäße Leistungserbringung gleichwohl einmal Anlass für eine Beschwerde sehen, können sie diese jederzeit an das Beschwerdemanagement der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft richten. Einzelheiten zum Beschwerdeprozess finden Sie unter: www.donner-reuschel.de/beschwerdemanagement.

Gerne werden alle Hinweise und Anregungen von Kunden aufgegriffen, um die eigenen Leistungen für die Zukunft zu verbessern.

11. Aufzeichnung von Telefongesprächen sowie elektronischer Kommunikation

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht eine generelle Verpflichtung für alle Wertpapierdienstleister vor, Telefongespräche mit Kunden sowie deren gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretern aufzuzeichnen, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Eine Aufzeichnungspflicht besteht auch dann, wenn das Telefongespräch nicht zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führt.

Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrages und dessen Übereinstimmung mit dem von dem Wertpapierdienstleister ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden können. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Kunden und des Wertpapierdienstleisters erhöht werden.

Über den Beginn der jeweiligen Aufzeichnung wird der Mitarbeiter von Globalance Invest den Kunden zu Beginn oder während des Telefonats gesondert informieren. Sofern ein Kunde oder ein Vertreter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, können Wertpapierdienstleistungen von Globalance Invest nicht über das Telefon in Anspruch genommen werden. Selbstverständlich können diese aber weiterhin in den Geschäftsräumen von Globalance Invest bezogen werden. Der Kunde kann innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit dem Telefongespräch von Globalance Invest eine Bereitstellung der Aufzeichnung verlangen.

Diese Aufzeichnungspflicht gilt auch für sämtliche elektronische Kommunikation, z.B. per e-mail oder Fax, die zwischen Kunde und Globalance Invest stattfindet.

12. Dokumentation persönlicher Gespräche

Globalance Invest ist bei persönlichen Gesprächen mit den Kunden verpflichtet, alle wertpapierrelevanten Informationen durch Anfertigung schriftlicher Protokolle oder Vermerke aufzuzeichnen. Festzuhalten sind darin Datum, Uhrzeit und Ort der Besprechung, Angaben der Anwesenden, Initiator der Besprechung und wichtige Informationen über den Kundenauftrag, wie z. B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung des Kundenauftrages. Die Aufzeichnungen werden fünf Jahre aufbewahrt und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen hierzu erhalten die Kunden von der Bank.

Information über Ihre Kundenklassifizierung gemäß § 67 Wertpapierhandelsgesetz

Stand: 01/2018

Das Wertpapierhandelsgesetz schreibt eine Einstufung der Kunden nach festgelegten Kriterien vor. Die Pflichten der Globalance Invest zum Schutz ihrer Kunden richten sich nach dem Ergebnis dieser Einstufung. Das höchste Schutzniveau gilt für die Kundenkategorie „Privatkunde“.

Aufgrund der gesetzlichen Kriterien stuft die Globalance Invest Sie als „Privatkunde“ ein.

In der Anlageberatung wird Ihr Schutz insbesondere dadurch gewährleistet, dass die Globalance Invest Sie Ihren Kenntnissen, Erfahrungen, Anlagezielen, Ihrer Risikobereitschaft und Ihren finanziellen Verhältnissen entsprechend berät. Soweit die Globalance Invest im Rahmen einer Anlageberatung Handlungsempfehlungen erteilt, wird sie Ihnen eine schriftliche Geeignetheitserklärung übermitteln.